



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Vorschriften im Eisenbahnbereich
(Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz -
EbRBerG)

Frankfurt, den 23. Juli 2019

1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf des Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetzes möchte aus unserer Sicht, mit verschiedenen „Kleineren“ und „Größeren“ gesetzlichen Einzelmaßnahmen, Klarheit schaffen.

Dies ist im Hinblick auf die zu treffenden Rechtsänderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Eisenbahnregulierungsgesetzes, des Bundesnichtraucher-schutzgesetzes sowie des Schienenlärmschutzgesetzes positiv zu sehen.

Nach unserer Auffassung gehen die getroffenen Maßnahmen im neuen § 24 AEG in die richtige Richtung. Sie zielen auf die Verantwortlichkeit von privaten Eigentümern, hinsichtlich von ihren Grundstücken ausgehender Gefahren durch Witterungseinflüsse und die Möglichkeit des Betreibers von Schienenwegen auf fremden Grund und Boden vorsorglich tätig zu werden, ab.

Der Bericht der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 19/7364 legt aber auch die Übertreibungen von privatem Grund und Boden ausgehender Gefahren zahlenmäßig offen. Deshalb ist abzuwarten, ob die jetzt getroffenen Maßnahmen zukünftig eine große Wirkung haben werden.

Die getroffene Änderung des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes und die daraus folgende Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sehen wir jedoch kritisch, da indirekt ein neuer nicht unerheblicher Kostenblock auf den Schienenverkehr zukommt. Dies führt zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung mit nachfolgenden weiteren Wettbewerbsnachteilen für den Schienenverkehr. Eine Stärkung des Verkehrsträgers Schiene kann unserer Meinung nach so nicht eintreten.

2. Zur Änderung des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes

Mit der geplanten Änderung soll das Eisenbahn-Bundesamt Aufgaben der Allgemeinheit erledigen und dann bei berechtigten Eingaben Gebühren verlangen müssen. Alles, um es nicht durch das allgemeine Steueraufkommen finanzieren zu müssen. Dadurch wird, wenn vermutlich auch nicht durch einzelne Großbeträge, der Eisenbahnverkehrsmarkt wieder und neu und nochmals stärker belastet.

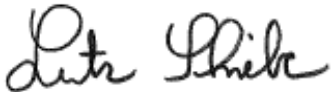
Derartiger Verwaltungsaufwand wird im Straßenverkehr auch nicht individualisiert, geschweige denn auf die Straßennutzer umgelegt. Hier soll durch die Hintertür die Mitbestimmung des Bundesrates umgangen werden und wird eine weitere Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Straßenverkehr klammheimlich eingeführt. Eine solche grundsätzliche Änderung der Gebührenordnung hatte der Bundesrat 2018 einstimmig abgelehnt. Dieser Änderung der Bundesgebührenordnung kann er aber in diesem Fall nichts mehr entgegensetzen. Der Bund kommt, mit einer auf den ersten Blick sinnvollen Maßnahme, dann jedoch mit Bundesgebühren durch die Hintertür.

Jede einzelne, wenn auch kleine Maßnahme, welche die Kosten des Schienenverkehrs in die Höhe treibt, schadet dem Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen und muss dringend überdacht werden.

3. Zur Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Die geplante Änderung dieses Gesetzes basiert auf der unter Punkt 2 genannten Änderungen des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes. Wir lehnen diese Änderung unter dem Aspekt der unter Punkt 2 genannten Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführender Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Schreiber', written in a cursive style.

Lutz Schreiber
Stellv. Bundesvorsitzender